

Geschäftsordnung Beirat Schule und Beruf in der Stadt Köln

Präambel

Zur schulübergreifenden örtlichen Abstimmung und Unterstützung aller am Prozess der Berufswahlorientierung Beteiligten wird auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Kreise jeweils ein Beirat Schule und Beruf eingerichtet. (RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.11.2007. Berufsorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe, im Berufskolleg und Weiterbildungskolleg.)

Der Beirat Schule und Beruf in der Stadt Köln nimmt seine Aufgabe als Abstimmungsebene im Neuen Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW wahr in enger Koordination mit der Kommunalen Koordinierung.

Der Beirat hat im Bereich Übergang Schule – Beruf alle Schulformen im Blick. Er ist im Neuen Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ eingebunden in das Handlungsfeld 1 (Berufs- und Studienorientierung), in das Handlungsfeld 2 (Übergangssystem Schule – Ausbildung) und in das Handlungsfeld 3 (Attraktivität des dualen Systems).

Der Beirat fungiert in seiner Fachlichkeit als Kommunikations- und Informationsplattform zwischen der Steuergruppe des Neuen Übergangssystems, den Schulen und den weiteren Akteuren sowie als Impulsgeber aus der Arbeitsebene heraus.

§ 1 Vorsitz

Der Vorsitz des Beirates Schule und Beruf wird gemeinsam vom Schulamt für die Stadt Köln und der Agentur für Arbeit Köln wahrgenommen. Die Vertreter/innen des Vorsitzes sind die Vorsitzenden des Beirates.

Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall.

§ 2 Mitglieder

Dem Beirat Schule und Beruf gehören neben den Vorsitzenden je eine Schulleitungsperson und je ein/e Sprecher/in der StuBO-Arbeitskreise aller Schulformen der Sekundarstufe I und II in der Stadt Köln einschließlich der Berufs- und Weiterbildungskollegs an.

Dem Beirat gehören zudem folgende institutionelle Mitglieder an, die je eine/n Vertreter/in entsenden:

- Industrie- und Handelskammer zu Köln
- Handwerkskammer zu Köln
- Kreishandwerkerschaft Köln
- Arbeitskreis Schule / Wirtschaft
- Arbeitgeber Köln
- DGB Region Köln-Bonn
- Jobcenter Köln
- Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln
- Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Köln
- Amt für Schulentwicklung der Stadt Köln / Bildungsberatung
- Regionales Bildungsbüro der Stadt Köln
- Kommunale Koordinierung des Neuen Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“
- Stadtschulpflegschaft Köln
- BezirksschülerInnenvertretung Köln
- KURS – Basisbüro Köln
- Zentrale Studienberatungen der Universität zu Köln und der Fachhochschule Köln
- Vertretung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Köln
- Arbeitsgruppe Übergang Schule – Hochschule/Beruf

Für ihre Vertretung können die Mitglieder jeweils Stellvertreter/innen benennen, die im Fall der Verhinderung des/der Vertreters/in an den Sitzungen des Beirates teilnehmen können. Eine Stellvertretung der Stellvertreter/innen sollte vermieden werden, aber ist in Ausnahmefällen mit entsprechender Vollmacht möglich.

Der Beirat kann weitere Mitglieder berufen.

Eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männern ist anzustreben.

§ 3 Geschäftsführung

Die Vorsitzenden des Beirates beauftragen einen Geschäftsführer mit der Organisation der laufenden Geschäfte.

§ 4 Arbeitskreise des Beirates

Bei Bedarf kann der Beirat Arbeitskreise einrichten.
Den Vorsitz übernimmt ein vom Beirat zu wählendes Beiratsmitglied.
Die Arbeitskreise berichten dem Beirat regelmäßig..

§ 5 Aufgaben

In Koordination mit dem Neuen Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule - Beruf in NRW“ in Köln nimmt der Beirat folgende Aufgaben wahr:

- Beratung der Entwicklung auf dem regionalen Ausbildungsmarkt und über aktuelle Probleme des Übergangs von der Sekundarstufe I in Ausbildung, auf weiterführende Schulen der Sekundarstufe II und in sonstige Angebote sowie des Übergangs von der Sekundarstufe II in Ausbildung und Studium.
- Information über freie Ausbildungsplätze, neue Ausbildungsberufe und die absehbare Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Ausbildungsplätzen. Koordination der Ausbildungsbörsen.
- Beratung und Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen..
- Bei Bedarf Abgabe von Empfehlungen an die Steuergruppe des Neuen Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ für die Arbeit von Schulen und Agenturen für Arbeit im Bereich der Berufsorientierung.
- Informationen über Veranstaltungen zum Thema Berufsorientierung in Köln und Umgebung. Der Beirat informiert seine Mitgliedsorganisationen, die Schulen, die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Studien- und Berufswahlorientierung sowie die Schulleitungen über Beratungsergebnisse auf www.bildung.koeln.de, in der Schulpost und in tIPS.

§ 6 **Sitzungen**

- Der Beirat tagt in der Regel vier Mal, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Darüber hinaus können die Vorsitzenden weitere Sitzungen einberufen.
- Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- Die Sitzung ist in der Regel nicht öffentlich.
- Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail durch die Vorsitzenden mindestens eine Woche im Voraus.
- Der Einladung sind die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen beizufügen.

§ 7 **Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich oder in sonst geeigneter Weise von den Mitgliedern bei den Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 8 **Beschlussfähigkeit**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Beirat als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit.

§ 9 **Protokollführung**

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokollführung wird durch die Vorsitzenden sichergestellt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von mindestens einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift geht allen Mitgliedern des Beirates zu und ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Die mögliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beratungsergebnisse wird im Beirat beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Die neue Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung des entsprechenden Protokolls in der Beiratssitzung am 13. Januar 2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft.